

Beitragsordnung „Chiemgauer Alpen e.V.“

§1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist nicht teilbar.
- (2) Alle Mitglieder haben dem Verein zum Vereinsbeitritt die zur Erhebung erforderlichen Angaben zu machen. Jede Änderung dieser Angaben ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder je Privatpersonen 5,00 €, für alle übrigen Mitglieder Vereine, Verbände und Institutionen nach §3 der gültigen Satzung 25,00 €.
- (4) Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird individuell vom Vorstand festgelegt.
- (5) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- (6) Die WiSo-Partner im Entscheidungsgremium sowie Fachbeirat sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind fördernde Mitglieder nach §4 der gültigen Satzung.
- (7) Die Gemeinden sind ordentliche Mitglieder. Ihr Beitrag bemisst sich nach der Kalkulation des Förderantrags „LAG-Management“ sowie der festgesetzten Summe. Dieser Beitrag sichert die **Handlungsfähigkeit der LAG**.
- (8) Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge.

§2 Fälligkeit der Jahresbeiträge

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.
- (2) Die Zahlung der Jahresbeiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren. Andernfalls ist die gewünschte Zahlungsart zum Vereinsbeitritt anzugeben.

§3 Datenschutz

Personenbezogene Mitgliedsdaten werden digital verwaltet, entsprechend den Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und keiner anderen Stelle zugänglich gemacht.

§4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

- (1) Das Inkrafttreten der Beitragsordnung wurde am 29.10.2014 in Inzell von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung hat solange Gültigkeit bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ort, Datum

1. Vorsitzender